

Fachbereich
Ausländerbehörde

Frau Demuth
Telefon: 0761 2187-6100
Unser Zeichen: 610
Freiburg, den 16.08.2019

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit), Folgen für das Aufenthaltsrecht britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienmitglieder

Das Vereinigte Königreich wird voraussichtlich am 31.10.2019 die Europäische Union verlassen. Noch ist nicht bekannt, unter welchen genauen Bedingungen der so genannte Brexit erfolgen wird.

In jedem Fall werden britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörige zukünftig für ihren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel oder einen anderen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht benötigen.

Im Falle eines unregelmäßigen Austritts

Im Falle eines unregelmäßigen Austritts ohne Austrittsabkommen sollen britische Staatsangehörige ab dem 31.10.2019 vorerst für 3 Monate davon befreit sein, einen deutschen Aufenthaltstitel zu besitzen. Sie dürfen sich also für 3 Monate unverändert hier aufhalten und arbeiten. Die Bundesregierung plant diese Übergangsfrist um 6 Monate zu verlängern.

Innerhalb dieser Übergangszeit sollen alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit erlaubt

Im Falle eines geregelten Austritts

Im Falle eines geregelten Brexit wird diese Übergangsfrist für die Beantragung eines Aufenthaltstitels vermutlich bis 21.12.2020 dauern.

Die Ausländerbehörde wird alle im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gemeldete britische Staatsangehörige zu gegebener Zeit, rechtzeitig anschreiben und bittet deshalb darum, zum aktuellen Zeitpunkt von Anfragen und Anträgen abzusehen.